

Freiburg im Breisgau, den 1. April 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008. — Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 11. Mai 2008. — Hinweise zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 260

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden“. In dieser Bitte des Psalms 71 kommt eine Ur-Angst des Menschen zum Ausdruck. Wir alle wünschen uns einen Lebensabend in Würde und in Gemeinschaft mit geliebten Menschen. Aber wir wissen, dass Altwerden nicht nur Freude bedeutet, sondern oft auch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Unter dem Leitwort „Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“ will die Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr die Situation der älteren Generation bei unseren östlichen Nachbarn in den Blick nehmen. Kriege, Kommunismus, einschneidende Reformen nach der Wende von 1989/90 – viele ältere Menschen Osteuropas haben in ihrem Leben Bitteres durchgemacht. Heute erleiden nicht wenige von ihnen große Not. Zur materiellen Armut kommt häufig das Alleinsein und die Einsamkeit dazu, weil die Kinder und Enkel auf der Suche nach Arbeit ihre Heimat verlassen.

Renovabis nimmt sich dieser Probleme an und versucht, gemeinsam mit der Kirche vor Ort zu helfen. Betreutes Wohnen und häusliche Pflege, Versorgung mit Lebensmitteln, Alten- und Pflegeheime sowie Sterbehospize – die Erfahrung zeigt: Mit den Spenden aus Deutschland können die Lebensbedingungen alter Menschen wirkungsvoll verbessert werden.

Daher bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch in diesem Jahr mit einer großzügigen Spende! Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur Renovabis-Pfingstkollekte wurde am 13. Februar 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 4. Mai 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 261

Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 11. Mai 2008

„Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“. So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2008. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die ältere Generation bei unseren östlichen Nachbarn. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten auch für die alten Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas verbessern.

Die Renovabis-Pfingstaktion 2008 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 20. April 2008 in Augsburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Walter Mixa mit Erzbischof György Jakubinyi (Rumänien), weiteren Bischöfen und Gästen aus Lettland, Russland, Weißrussland und der Tschechischen Republik um 9:30 Uhr im Dom in Augsburg feiern.

Der Abschluss der Aktion wird am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, in Hildesheim von Bischof Norbert Trelle mit Bischöfen und Gästen aus der Ukraine um 9:30 Uhr im Dom zu Hildesheim mit einem Fernsehgottesdienst (Liveübertragung im ZDF) begangen.

Am Pfingstsonntag (11. Mai 2008) sowie in den Vorabendmessen (10. Mai 2008) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2008

Ab Montag, 14. April 2008 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate.
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 20. April 2008

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Augsburg um 9:30 Uhr im Dom in Augsburg.

Samstag und Sonntag, 3./4. Mai 2008

- Der Aufruf der deutschen Bischöfe soll in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten).
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag 10./11. Mai 2008

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte.
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die **Renovabis-Kollekte** für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis **ohne jeden Abzug** an den Kath. Darlehensfonds weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2008“ zu überweisen an: Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01. Die Überweisung soll bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte erfolgen. Der Kath. Darlehensfonds leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch Renovabis e. V., Freising.“ Wird die Weiterleitung in dieser Form bestätigt, können die bisher erforderlichen

Angaben zum Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Renovabis entfallen.

Die Pfingstnovene 2008 „*Die Gaben des Heiligen Geistes*“, die der ehemalige Renovabis-Geschäftsführer P. Eugen Hillengass SJ (München) verfasst hat, legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Zu den Texten gibt es auch Bilder, die auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann enthält. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion auch wieder Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Sämtliche Materialien befinden sich auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden. Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 49, Fax: (0 81 61) 53 09 - 44, info@renovabis.de, www.renovabis.de. Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 262

Hinweise zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln

1. Vorbemerkungen

Die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg betonen: „Die Kirche Jesu Christi ist eine diakonische Kirche. Der diakonische Dienst gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche“ (Kap. 6.3: Sendung). Deshalb zählt zu den Zielvorgaben der Leitlinien, das caritative Handeln in den Seelsorgeeinheiten zu unterstützen, zu entfalten und zu stärken (vgl. ebd.). Zu diesem Handeln gehört auch der Umgang mit den finanziellen Mitteln, die zur Verwendung für caritative Aufgaben in den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Da das örtliche Kirchenvermögen vom Stiftungsrat und nicht vom Pfarrer allein zu verwalten ist, muss sich der Stiftungsrat auch über die Verwendung der Caritasmittel vergewissern. Der Transparenz im Umgang mit diesen Mitteln sollen die nachstehenden Hinweise dienen.

2. Rechtliche Hinweise

Die Mittel für die Ortscharitas gehören zum örtlichen Kirchenvermögen und unterliegen somit der Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis des Katholischen Stiftungsrates

(§§ 3, 8 der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung Teil III, im Folgenden KVO III). Neben anderen Einnahmen gehören somit auch Spenden und Sammelerträge ohne bestimmte Zweckbindung zum örtlichen Kirchenvermögen.

Zum örtlichen Kirchenvermögen gehören gemäß § 3 Abs. 3 KVO III ausdrücklich nicht Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC sowie „Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den Gebern – insbesondere im Rahmen caritativer Aufgaben – zur freien Verfügung oder für einen vom Geber bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde liegenden Zweck überlassen worden ist“. Damit sind von der Zuordnung zum örtlichen Kirchenvermögen und der Zuständigkeit des Stiftungsrates ausgenommen die diözesanweit angeordneten Kollekten sowie der diözesane Anteil an der allgemeinen Caritas-Kollekte, Mittel, die einem caritativen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Verein zugewendet wurden, und Treugut mit caritativer Zweckbindung¹.

Nach § 3 Abs. 4 KVO III ist im Zweifel anzunehmen, dass Zuwendungen an die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens den verwalteten Rechtspersonen (Kirchengemeinde, Kirchenfonds) zugedacht sind. Hintergrund und Auslegungshinweis für diese Vermutungsregelung ist die Vorschrift des can. 1267 § 1 CIC, der bestimmt: „Falls nichts Gegenteiliges feststeht, gelten Gaben, die Oberen oder Verwaltern jedweder kirchlichen juristischen Person, auch einer privaten, gemacht werden, als der juristischen Person selbst übereignet.“

3. Aufkommen an caritativen Mitteln für die Ortscaritas

Für den Bereich Ortscaritas stehen in erster Linie die folgenden Einnahmen zur Verfügung:

- der Kirchengemeindeanteil der Caritas-Haus- und Straßensammlung
- die Erträge der Opferstöcke für diesen Zweck (z. B. Antoniuskasse)
- Spenden für caritative Zwecke, soweit sie vom Spender nicht ausdrücklich für übergemeindliche Caritasausgaben bestimmt wurden (Spenden für übergemeindliche Caritasausgaben sind unverzüglich an den Caritasverband, die Sozialstation o. Ä. weiterzuleiten)
- Erträge aus Aktionen für die gemeindliche Caritas (z. B. aus Basaren)
- Erträge von Klingelbeutel-sammlungen, die ausdrücklich für Zwecke der Ortscaritas durchgeführt wurden
- entsprechende Spenden und sonstige Zuwendungen, die dem Pfarrer oder einem anderen Repräsentanten der Kirchengemeinde z. B. anlässlich eines Krankenbesuchs, der Krankensalbung usw. übergeben wurden.

¹ Zum Begriff des „Treugutes“ siehe Handbuch für Stiftungsräte, S. 33 ff.

Der Ertrag der Großen Caritas-Kollekte ist ungekürzt an die Kollektenkasse abzuführen. Für Pfarreien, die im Bereich von Stadt-Caritasverbänden liegen, gelten allerdings Sonderregelungen, so dass Anteile auch der Ortscaritas und den Stadt-Caritasverbänden zukommen können.

Sollen allgemeine Spenden und Sammelerträge der Kirchengemeinde, die nicht ausdrücklich für caritative, sondern gewöhnlich für sonstige örtliche kirchliche Zwecke gegeben wurden, für Aufgaben der Ortscaritas verwandt werden, ist es erforderlich, dass der Stiftungsrat über eine entsprechende Umwidmung Beschluss fasst. Verstöße hiergegen begründen eine private Ersatzpflicht des Verantwortlichen (i. d. R. des Pfarrgeistlichen).

4. Verwendung der Gelder

Die Mittel der Ortscaritas stehen für den Bruderdienst (Diakonia/Caritas) im Bereich derjenigen Pfarrei zur Verfügung, in der die entsprechenden Einnahmen angefallen sind. Da sich die Lebensräume der Menschen, in denen die Kirche vor Ort ihren Auftrag zu erfüllen hat, in der Regel nicht mehr nur auf das Gebiet einer herkömmlichen Pfarrei begrenzen, sondern mehrere Pfarrgemeinden umfassen, bestehen jedoch keine Bedenken, die Ortscaritas auf den Bereich der jeweiligen Seelsorgeeinheit auszudehnen.

Die der Kirchengemeinde zustehenden Mittel der Ortscaritas dürfen nur für caritative Zwecke verwendet werden, insbesondere für

- Individualhilfen in Notlagen Einzelner oder von Familien mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Seelsorgeeinheit
- Zuschüsse zu Kur- und Erholungsmaßnahmen, die von der Caritas vermittelt werden, sofern für einen Teilnehmer die anfallende Eigenbeteiligung an den Kosten zu hoch ist
- Zuschüsse zum Einsatz von Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen usw., wenn die geforderte Eigenleistung auch nach Ausschöpfen aller gesetzlichen oder sonstigen Möglichkeiten zur Beihilfe nicht aufgebracht werden
- Aufwendungen zum Beschaffen von „Mitbringseln“ (z. B. bei Kranken- und Altenbesuchen)
- Erstattung von Unkosten (z. B. Porto, Telefonkosten) bei Helferarbeiten wie Besuchsdienst o. Ä.
- Kosten für Schulung und Fortbildung von Helfern im caritativen Bereich (z. B. bei Alten- und Krankenbesuchen)
- Unterstützung von örtlichen Selbsthilfegruppen, die aus der Gemeinde/Seelsorgeeinheit heraus entstanden oder vom Caritasverband initiiert sind
- Übernahme der Elternbeiträge einzelner Kindergartenkinder, wenn diese weder über die Erziehungsberechtigten noch über das Sozialamt erhoben werden können (zur Prüfung, ob staatlicherseits alle Möglich-

Amtsblatt

Nr. 9 · 1. April 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 9 · 1. April 2008

keiten ausgeschöpft sind, kann der Hinweis auf die Beratung durch den Caritassozialdienst der örtlichen Caritasverbände hilfreich sein).

Die örtlichen Caritasverbände stehen bei Fragen der sachgemäßen Mittelverwendung beratend zur Verfügung.

Aus Caritasmitteln dürfen keine geselligen Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten usw. finanziert werden. In Ausnahmefällen können jedoch Gelder der Orts Caritas als Zuschuss an einzelne Teilnehmer gewährt werden, wenn von diesen der erforderliche Eigenanteil nicht oder nur schwer aufzubringen ist.

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bereich der Pfarrei oder Seelsorgeeinheit haben, sind an ihr Heimatpfarramt oder eine überörtliche Einrichtung (Caritasverband, Sozialamt) zu verweisen. Sollte jedoch im Notfall eine Unterstützung mit Geld erforderlich sein, darf der Betrag die Höhe von 50 EUR nicht überschreiten und nur gegen Quittung ausbezahlt werden.

Es bestehen keine Bedenken, Wohnsitzlosen Unterstützungen aus Mitteln der Orts Caritas zukommen zu lassen. Eine solche soll in der Regel jedoch nicht in Form von Bargeld, sondern durch Übergabe von Gutscheinen in Höhe von z. B. 5 EUR erfolgen, die vor Ort in einer Bäckerei, Metzgerei oder einem Lebensmittelgeschäft eingelöst werden können. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Einlösung nicht gegen Alkoholika und Tabakwaren erfolgen kann. Sollte im Einzelfall doch eine Unterstützung mit Geld erforderlich sein, so gilt auch hier, dass dieses nur gegen Quittung ausbezahlt und die Höchstgrenze von 50 EUR zu beachten ist.

5. Verwaltung der Gelder der Orts Caritas

Für die Verwaltung und den Einsatz der für caritative Zwecke vorgesehenen Mittel der Kirchengemeinde ist der Stiftungsrat verantwortlich, die laufende Verwaltung

obliegt jedoch in der Regel dem Vorsitzenden des Stiftungsrates (i. d. R. dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator). Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, die Mittel einer örtlichen Gruppierung oder einem örtlichen Gremium (z. B. Caritaskonferenz, Pfarrgemeinderatsausschuss „Caritas und Soziales“) zur Verwaltung zu übergeben.

Der rechnerische Nachweis hat grundsätzlich über das Pfarramtskassenbuch zu erfolgen. Dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bleibt es jedoch unbenommen, die Mittel der Orts Caritas einer gesonderten, von ihm persönlich verwalteten Caritaskasse zuzuführen, um z. B. im Bereich des Pfarrsekretariats die Anonymität der Bedürftigen zu wahren. Sowohl in einer vom Pfarrer persönlich geführten Caritaskasse als auch in der Kasse einer örtlichen Gruppierung oder eines örtlichen Gremiums dürfen die in Ziffer 3 genannten Einnahmen nicht direkt erfasst werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit dürfen diese Kassen nur über die Pfarramtskasse gespeist werden.

Die Ausgaben für den Bereich der Orts Caritas sind über ein Kassenbuch und aussagekräftige Belege nachzuweisen; die Grundsätze über die örtliche Rechnungsführung (Amtsblatt 5/1992, S. 311 ff., zuletzt geändert durch Amtsblatt 18/1996, S. 449 f.) sind zu beachten.

Der Stiftungsrat hat die Pflicht, zumindest einmal jährlich in die Unterlagen (Kassenbuch einschließlich der Belege) Einsicht zu nehmen und eine Kassenprüfung durchzuführen.

6. Schlussbemerkungen

Mittel der Orts Caritas sollen nicht angespart werden. Der Bestand soll höchstens einen Betrag umfassen, der erfahrungsgemäß im Bereich der Pfarrei/Seelsorgeeinheit im Laufe eines Jahres benötigt wird. Falls darüber hinaus Mittel zur Verfügung stehen und nicht für Zwecke der Orts Caritas benötigt werden, sind sie dem zuständigen Caritasverband zu überweisen.